

Amtsblatt

des Landkreises Miltenberg



Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO) - 51-602-B-433-2009-2

Vorhaben: Neubau Golfpark Rosenhof - Golfplatz mit Abschlaghalle, Gerätehalle,

Schutzhütten, Parkfläche und Zufahrtstraße

Bauort: Niedernberg Gemarkung: Niedernberg Flur-Nrn. 7791 ff.

Bauherr: Golfpark Rosenhof GmbH

Rosenhof

63843 Niedernberg

Das Landratsamt Miltenberg erlässt folgenden

Bescheid

- Für das oben bezeichnete Bauvorhaben wird die Baugenehmigung erteilt.
 Der Genehmigung liegen die mit dem Antrag eingereichten Zeichnungen und Beschreibungen zugrunde.
- II. Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Würzburg, Postfachanschrift: Postfach11 02 65, 97029 Würzburg, Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden. Die Anfechtungsklage eines Dritten hat keine aufschiebende Wirkung. Beim Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg (Adresse sh. oben) kann ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007, GVBI. S. 390, wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bauordnungsrechts sowie des Wasserrechts und Bodenschutzes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Raiffeisenbank Obernburg

Ust-IdNr.: DE 132115042

Diese Bekanntmachung erfolgt auf Grund des Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO und ersetzt die Zustellung der Genehmigung an beteiligte Nachbarn.

Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Die Akten über das Baugenehmigungsverfahren sind beim Landratsamt Miltenberg, Dienststelle Obernburg, -Bauaufsicht-, während der allgemeinen Dienststunden einzusehen.

Miltenberg, 07.10.2010 Schwing Landrat